jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 87 FLG Regelungsplan

FLG - Flurverfassungs-Landesgesetz 1975

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.08.2021

Die Behörde muß über das Ergebnis der Regelung einen Bescheid (Regelungsplan) erlassen. Dieser muß – soweit erforderlich – enthalten:

- Haupturkunde (§ 88),
- Wirtschaftsplan (§ 89),
- Verwaltungssatzungen (§ 92),
- Lageplan: eine planliche Darstellung des Regelungsgebiets,
- Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen (§§ 13, 14 Abs. 1 bis 6, 14a und 14b gelten sinngemäß),
- Liste der Parteien und Verzeichnis der Anteilsrechte.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at